

te. Der Begriff 'Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit' mag konkretisierungsbedürftig sein. Jedoch steht fest, ... daß das gezielte Ausspionieren und Denunzieren anderer Menschen unter Bruch der Vertraulichkeit gegen Grundsätze der Menschlichkeit und daß die bewußte Mitwirkung an der unkontrollierten und uferlosen Überwachung der Bürger durch den Staat gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verstößt. ...

Der Ast. berichtete der Stasi nicht nur von sich aus über Geschehnisse, die ihm zufällig bekannt geworden waren, sondern ließ es auch zu, daß er zielgerichtet mit Personen in Kontakt gebracht wurde, um sie auszuforschen. Er schlich sich in das Vertrauen der 'Zielpersonen' ein, um sie dann zu verraten. ... Auch in der DDR war die Mehrzahl der Bevölkerung der Auffassung, daß Denunziation und erst recht gezielte Ausspionierung anderer Bürger unanständig ist. Gerade wegen des Lebens unter einem diktatorischen Regime ... genossen persönliche Zuverlässigkeit, Freundschaft und verlässliche Diskretion besondere Wertschätzung. ... Dies macht umgekehrt den Mißbrauch des Vertrauens ... um so verwerflicher. ...

Die vom Ast. vorgetragene Abkehr von seiner konspirativen Tätigkeit erfolgte 1988; zu dieser Zeit traten in der ehemaligen DDR erhebliche gesellschaftliche Unruhen auf, und die Politik der SED wurde öffentlich kritisiert. ... Der Ast. bezieht keine kritische Haltung zu seiner inoffiziellen Mitarbeiter-tätigkeit und rechtfertigt diese mit den damals bestehenden gesellschaftlichen und ideologischen Verhältnissen. ... Viele Menschen in der DDR haben - auch unter Verzicht auf Vorteile und unter Inkaufnahme von Benachteiligungen - die Kollaboration mit der Stasi verweigert oder Ausreden gefunden, ihr zu entgehen. Gerade auch in den Augen dieser redlichen Menschen würde dem Ansehen des Rechtsanwaltes und damit mittelbar auch der Rechtspflege nachhaltig geschadet, wenn diejenigen, die die Unterdrückung tatkräftig unterstützten ... ausgerechnet in die Rechtspflege ... allzu leichten Zugang fänden. ... Darüber hinaus ist zu befürchten, daß die Bevölkerung der neuen Bundesländer den aus den neuen Bundesländern stammenden Rechtsanwältinnen mehrheitlich ablehnend gegenüberstünde, wenn ehem. Stasi-Mitarbeiter ohne weiteres Anwalt werden könnten.“

Die Tätigkeit als Direktorin allein reicht nicht aus, die Tätigkeit als Anwalt zu versagen

Zu c): Die Neuzulassung von Rechtsanwälten im beigetretenen Teil Berlins wird durch die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) geregelt.

Daß die zuständigen Behörden nicht pauschal und leichtfertig entscheiden, zeigt ein Beschluß des Ehrengerichtshofes (EGH) Berlin (ein Standesgericht) vom 2.12.92. Eine Diplom-Juristin war bis 1975 Richterin, seit 1981 stellv. Direktorin und von 1985 bis zur Wende Direktorin eines Ostberliner Stadtbezirksgerichts